

**Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ)
am Standort Tagesanlagen Jänschwalde
der**

Lausitz Energie Bergbau AG

Kurzbeschreibung

(STAND 16.09.2022)



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	5
2	Antragstellung	5
3	Standortbeschreibung	6
4	Betrieb und Verkehr	7
4.1	Betriebszeiten	7
4.2	Verkehr	7
4.3	Betriebsorganisation	7
5	Bautechnische Angaben zur Betriebsstätte	8
6	Gehandhabte Stoffe	8
6.1	Abfallarten und Annahmekriterien.....	8
6.2	Betriebsmittel im SRZ	9
7	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	9
7.1	BE 1 Eingangsbereich (Annahme und Parkplatz).....	9
7.2	BE 2 Tankstelle	10
7.3	BE 3 Instandhaltung.....	10
7.4	BE 4 Lager Halle - nicht gefährliche Lagerstoffe	10
7.5	BE 5 Lager Halle - gefährliche Abfälle	10
7.6	BE 6 Stellfläche Container Hilfsgeräte	10
7.7	BE 7 Gleisverladung Süd.....	11
7.8	BE 8 Lagerung und Aufbereitung Boden, Bauschutt, Sonstiges	11
7.9	BE 9 Schlackeaufbereitung und Schlammkonditionierung	12
7.10	BE 10 Hilfsgeräte	12
7.11	BE 11 Sonstiges	12
8	Immissionsminderungsmaßnahmen	13
8.1	Staubminderungsmaßnahmen.....	13
8.2	Schallminderungsmaßnahmen	13
8.3	Geruchsminderungsmaßnahmen	14
9	Beeinflussungen der Umwelt durch das geplante Vorhaben	14
9.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	14
9.1.1	Standort und Untersuchungsgebiet	14

Kurzbeschreibung	Sekundär-Rohstoff-Zentrum (SRZ)	
9.1.2	Schutzgut Luft.....	15
9.1.3	Schutzgut Klima.....	15
9.1.4	Schutzgüter Boden und Fläche	15
9.1.5	Schutzgut Grundwasser	16
9.1.6	Schutzgut Oberflächenwasser.....	16
9.1.7	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	17
9.1.8	Schutzgut Landschaft und Erholungsfunktion	17
9.1.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	17
9.1.10	Schutzgut Mensch	18
9.1.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	18
9.2	Beschreibung des Unfallrisikos und der damit verbundenen potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter	18
9.3	Zusammenfassende Gesamteinschätzung.....	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug Übersichtsplan.....	6
-----------------------------------------	---

Abkürzungsverzeichnis

AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BA	Bauabschnitt Nr.
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BE	Betriebseinheit Nr.
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
G	Gebäude Nr.
H	Halle Nr.
ha	Hektar
km	Kilometer
LE-B	Lausitz Energie Bergbau AG
LfU	Landesamt für Umwelt-Brandenburg
LKW	Lastkraftwagen
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
SRZ	Sekundär-Rohstoff-Zentrum
TA	Technische Anleitung z.B. zum Schutz gegen Lärm
TA JW	Tagesanlagen des Tagebaus Jänschwalde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Einführung

Die Lausitz Energie Bergbau AG (nachfolgend LE-B) plant die Errichtung und den Betrieb eines Sekundär-Rohstoff-Zentrums (SRZ) zur Annahme, Aufbereitung und Zwischenlagerung von überwiegend mineralischen Abfällen auf den Teilflächen der Tagesanlagen des Tagebaus Jänschwalde (TA JW). Die Aufbereitung haushaltsähnlicher Gewerbe- und Siedlungsabfälle ist nicht vorgesehen.

Ziel des SRZ ist, Abfälle durch unterschiedliche Aufbereitungsverfahren zu behandeln und aufzubereiten, so dass vermarktungsfähige Wertstoffe und Abfälle zur Verwertung entstehen oder die Abfälle auf einer durch die LE-B geplanten Deponie entsorgt werden können. Bis zur abfallrechtlichen Planfeststellung für diese Deponie werden die Abfälle zur Beseitigung über andere zugelassene Entsorgungswege fachgerecht entsorgt.

Das SRZ wird für eine Gesamtdurchsatzkapazität von 400.000 m³/a (entspricht ca. 634.519 t/a) ausgelegt. Auf der Betriebsfläche des SRZ sollen

- Aufbereitungsanlagen zum Sortieren, Sieben, Zerkleinern, Klassieren, Sichten, Konditionieren und Abfüllen sowie
- entsprechende Lager- und Umschlagflächen

installiert bzw. angelegt werden.

Die bestehende Infrastruktur der TA JW, wie Gebäude, Straßen, Gleisanlagen und Mediennetze, sollen durch das SRZ zum Teil nachgenutzt und ertüchtigt werden.

Konkret werden für den Betrieb ein Sanitärcontainer im Norden des Betriebsgeländes und ein Annahmegebäude errichtet. Eine Neuerrichtung von weiteren Hallen und Gebäuden ist nicht vorgesehen. Weiterhin werden Mitarbeiter- und LKW-Parkplätze, eine Tankstelle, zwei Löschwasserbecken und LKW-Waagen neu errichtet.

2 Antragstellung

Das SRZ als Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer geplanten Durchsatzkapazität von maximal 400.000 m³/a (entspricht 634.519 t/a) sowie deren Lagerung unterliegt dem Wirkungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Für die Annahme, Behandlung und zeitweilige Lagerung (≤ 3 Jahre) von Abfällen entsprechend des beantragten Abfallannahmekatalogs ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung der baulichen Anlagen ist eine Baugenehmigung gemäß § 64 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) erforderlich.

Ferner sind für die Versickerung und Einleitung von Niederschlagswasser sowie gereinigtem Schmutzwasser wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

Durch das Vorhaben werden gesetzlich geschützte Biotope (Biotoptyp Sandtrockenrasen) beeinträchtigt und überbaut. Für die Beeinträchtigung der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotope wird ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vorgelegt.

Für die Fällung von 8 Bäumen ist ein Baumfällantrag erforderlich.

3 Standortbeschreibung

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in dem bereits erschlossenen Standort der TA JW.

Gemeinde: kreisfreie Stadt Cottbus

Gemarkung: Dissenchen, Flur 15 / 16, Flurstück 8 / 108

Das SRZ nimmt eine Betriebsfläche von ca. 10,55 ha ein (siehe Abbildung 1), davon sind ca. 6,4 ha (Ist-Zustand) und ca. 8,3 ha (Plan-Zustand) versiegelte und überbaute Flächen.

Die Fläche ist überwiegend von Bauflächen für Industrie- und Gewerbenutzungen (faktisches Industriegebiet) umgeben.

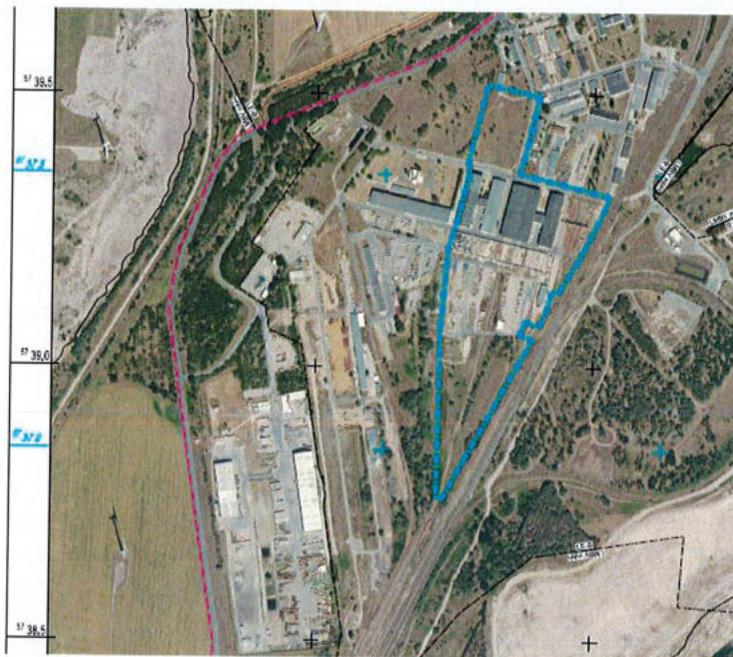


Abbildung 1: Auszug Übersichtsplan

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich:

- ca. 1,8 km nordöstlich, Ortslage Grötsch der Gemeinde Heinersbrück,
- ca. 2,4 km nördlich, Ortslage Bärenbrück der Gemeinde Teichland,
- ca. 5 km südwestlich Ortslage Schlichow der Stadt Cottbus und
- ca. 5,2 km südöstlich, Ortslage Klinge der Gemeinde Wiesengrund.

Die Tagesanlagen Jänschwalde bzw. das zukünftige SRZ befinden sich außerhalb von naturschutzrechtlich oder wasserrechtlich ausgewiesenen Schutz- oder Beschränkungsgebieten.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind das ca. 2.000 m entfernt liegende Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ sowie das Naturschutzgebiet „Peitzer Teiche mit dem Teichgebiet Bärenbrück und Laßzinswiesen“ in etwa 3.000 m Entfernung.

4 Betrieb und Verkehr

4.1 Betriebszeiten

Der Betrieb ist in der Regel von Montag bis Freitag zweischichtig (06:00 – 22:00 Uhr) und Samstag einschichtig (06:00 – 14:00 Uhr) erforderlich. Im Bedarfsfall ist als Sonderbetrieb der Samstag ebenfalls als zweischichtig (06:00 – 22:00 Uhr) erforderlich.

Die Aufbereitungsanlagen werden nach Bedarf abhängig von der Art der zu bearbeitenden Abfälle betrieben.

4.2 Verkehr

Der An- und Abtransport der Abfälle erfolgt über die Bundesstraße B97 und das vorhandene Schienennetz.

Der An- und Abtransport findet während der Betriebszeiten statt. Samstag ist mit reduziertem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Nachts sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgt kein Anlagen- und Lieferbetrieb. Die konkreten Öffnungs- und Betriebszeiten regeln sich nach den Planungen des Betreibers, liegen jedoch innerhalb der Zeitgrenzen.

4.3 Betriebsorganisation

Die Aufbau- und Ablauforganisation des Entsorgungsbetriebes wird nach den abfallrechtlichen Vorschriften und Gesetzen geregelt. Hierfür werden betriebsorganisatorische Grundlagen bis zur ersten Abfallanlieferung geschaffen.

Die Organisation des Betriebes hat die für die durchgeführte abfallwirtschaftliche Tätigkeit erforderliche Überwachung und Kontrolle mit dem dafür notwendigen und ausgebildeten Personal sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Betriebsbeauftragte sind zu bestellen.

5 Bautechnische Angaben zur Betriebsstätte

Das Vorhaben gliedert sich in drei Bauabschnitte (BA), die zeitlich nacheinander umgesetzt und in Betrieb genommen werden.

- BA 1:** mineralische Aufbereitung, geplante Inbetriebnahme ca. 1 Jahr nach Erhalt der Zulassung,
- BA 2:** Schlacke/Schlammkonditionierung, geplante Inbetriebnahme ca. 2 Jahre nach Erhalt der Zulassung,
- BA 3:** Lager Halle - nicht gefährliche Lagerstoffe, geplante Inbetriebnahme nach Erhalt der Zulassung.

Die bestehenden Gebäude auf dem Gelände des SRZ werden zweckmäßig zur Erfüllung der gestellten Anforderungen hergerichtet. Dabei werden die Anforderungen des Brandschutzes berücksichtigt.

Auf dem Gelände des zukünftigen SRZ werden fünf im Bestand vorhandene Industriehallen (Halle H1 bis H5), ein Zwischenbau (Gebäude G2) und ein kleineres Lagergebäude (Gebäude G3) nach der baulichen Ertüchtigung nachgenutzt. Der Annahmebereich mit dem Annahmegebäude (Gebäude G1) und dem Sanitärcontainer (Gebäude G4) sollen als Neubau in Containerbauweise zusätzlich auf dem Gelände errichtet werden. Weiterhin werden im Annahmebereich Mitarbeiter- und LKW-Parkplätze, eine Tankstelle, ein Löschwasserbecken und die LKW-Waagen ebenfalls neu errichtet.

In den Hallen H1 bis H5 erfolgt der Rückbau der Einbauten, welche die geplante Nutzung behindern. Teile der technischen Gebäudeausstattung werden dafür verlegt. Im Zwischenbau (G2) werden Kauenplätze sowie Büroarbeitsplätze eingerichtet.

Südlich der Hallen befinden sich Lagerflächen, teilweise mit Hofkranbahnen, welche weiter genutzt werden.

Die im Außenbereich vorhandenen Lagerflächen werden gemäß den Vorgaben der AwSV ertüchtigt.

Das SRZ-Gelände wird mit einem 2 m hohen Maschendrahtzaun eingegrenzt. Dabei sind die Zufahrten sowie der Eingangsbereich mit einem Schiebtor und die Gleiszufahrten mit Gleistoren gesichert.

6 Gehandhabte Stoffe

6.1 Abfallarten und Annahmekriterien

Im SRZ werden nicht gefährliche Abfälle und gefährliche Abfälle entsprechend des beantragten Abfallannahmekataloges für die Aufbereitung angenommen.

Von der Annahme ausgeschlossen sind die Abfälle, die nicht gelistet sind und die nicht den chemisch-physikalischen und stofflichen Vorgaben entsprechen. Dazu zählen geruchsintensive, flüssige Abfallfraktionen sowie Abfälle mit unbekanntem Inhalt.

Die Anlage ist ausschließlich für die Annahme fester und pastöser Abfälle konzipiert.

Über die vom Abfallerzeuger vorzulegende Deklarationsanalytik werden die angelieferten Abfälle entsprechend geprüft. Sollten dabei Abfälle identifiziert werden, die den Ausschlusskriterien entsprechen, wird ihre Annahme verweigert.

6.2 Betriebsmittel im SRZ

Im SRZ sollen verschiedene Betriebsmittel verwendet werden. Diese sind zum einen Dieseldieselkraftstoff und AdBlue, welche in der Tankstelle eingesetzt werden.

Weiterhin erfolgt die Lagerung der im Betrieb verwendeten Betriebsmittel im Rahmen der Kleinmengenregelung (<20 kg Nettomasse). In der geplanten Instandhaltung (BE 3) sind dazu entsprechende Gefahrstoffschränke vorgesehen.

Für Reparaturarbeiten werden technische Gase vorgehalten.

Die Lagerung der Betriebsmittel, die eine Wassergefährdungsklasse (WGK) aufweisen, erfolgt entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

7 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Nachfolgend wird die zukünftige Gesamtanlage mit ihren einzelnen, in ihrer Funktionalität weitestgehend in sich geschlossenen Betriebseinheiten (BE) dargestellt und beschrieben:

BE 1	Eingangsbereich (Annahme und Parkplatz)
BE 2	Tankstelle
BE 3	Instandhaltung
BE 4	Lager Halle - nicht gefährliche Lagerstoffe
BE 5	Lager Halle - gefährliche Abfälle
BE 6	Stellfläche Container Hilfsgeräte
BE 7	Gleisverladung Süd
BE 8	Lagerung und Aufbereitung Boden, Bauschutt, Sonstiges
BE 9	Schlackeaufbereitung und Schlammkonditionierung
BE 10	Hilfsgeräte
BE 11	Sonstiges

Die genannten BE befinden sich, mit Ausnahme von Teilbereichen der BE 1, ausschließlich innerhalb der Einfriedung.

7.1 BE 1 Eingangsbereich (Annahme und Parkplatz)

Der Eingangsbereich (BE 1) befindet sich im Nordteil des SRZ-Geländes.

Die Anlieferung der Abfälle per LKW erfolgt über den Eingangsbereich (BE 1). Bei der Eingangskontrolle am Annahmegebäude erfolgt die visuelle Prüfung der Abfälle auf mögliche Störstoffe. Die Zufahrt zum Gelände wird mittels einer Toranlage vor dem Passieren der LKW-

Waage geregelt. Im Außenbereich des SRZ wird eine Stellfläche für ankommende Fahrzeuge geschaffen, um einen Rückstau auf die Bundesstraße zu vermeiden. Die Fahrzeuge, die Abfälle anliefern, müssen die Eingangswaage und nach dem Abladevorgang die Ausgangswaage passieren.

Auf der Fläche des Eingangsbereiches befindet sich ein Löschwasserbecken mit einem Fassungsvermögen von 200 m³.

7.2 BE 2 Tankstelle

Im Südteil des Eingangsbereiches ist eine oberirdische Tankstelle (BE 2) mit einer Kapazität von 10.000 l Diesel und 1.000 l Ad-Blue geplant.

Sie dient insbesondere zur Betankung der betriebseigenen Fahrzeuge und Anlagentechnik (mobiles Tanken). Die Anlieferung des Diesels erfolgt per Tankwagen.

7.3 BE 3 Instandhaltung

Die Instandhaltung (BE 3) befindet sich in der Halle H3.

In der Instandhaltung werden Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Aufbereitungsanlagen und Hilfsgeräten durchgeführt.

7.4 BE 4 Lager Halle - nicht gefährliche Lagerstoffe

Die BE 4 ist ausschließlich der Halle H5 zugeordnet und stellt den Bauabschnitt 3 dar.

Dabei handelt es sich um eine Halle, die als Zwischenlagerbereich für nicht gefährliche Lagerstoffe angedacht ist und als erweiterbarer Bereich dient. Die Halle weist eine Grund- und Lagerfläche von ca. 2.400 m² auf.

7.5 BE 5 Lager Halle - gefährliche Abfälle

Die BE 5 ist die Halle H4, in der gefährliche Abfälle zwischengelagert werden können. Weiterhin befindet sich dort auch der Sicherstellungsbereich. Die Halle weist eine Grundfläche von ca. 2.400 m² auf, wobei ca. 1.050 m² als Lagerfläche dienen.

Die innerbetriebliche Prozesskette sieht vor, dass Abfälle, welche über den Eingangsbereich erfasst werden und bestimmte AVV-Nr. aufweisen, der BE 5 zur Zwischenlagerung und gegebenenfalls Aufbereitung zugewiesen werden. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die gefährlichen Abfälle.

Weiterhin sollen Lieferfahrzeuge, die gefährliche Abfälle geladen haben, welche nicht im SRZ aufbereitet werden können oder über unstimmgige Entsorgungspapiere / Aufträge verfügen, dem Sicherstellungsbereich zugewiesen werden. Die Verweildauer auf der Fläche des Sicherstellungsbereiches ist dabei an die Klärung der gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgung durch den Abfallverursacher gebunden.

7.6 BE 6 Stellfläche Container Hilfsgeräte

Die Prozesse zum Umschlagen und Aufbereiten von Abfällen im SRZ bedingen das Vorhalten von Maschinen (Hilfsgeräten), deren Werkzeuge und Anbauten sowie das Bereithalten von

leeren Behältern bzw. Containern. Die dafür erforderlichen Stellflächen umfassen eine Größe von ca. 2.380 m².

7.7 BE 7 Gleisverladung Süd

Die BE 7 befindet sich im südlichen Teil des SRZ-Geländes. Dabei handelt es sich um den Bereich der Annahme, der per Zug angelieferten bzw. der Abgabe, der per Zug abzuholenden Abfälle/Wertstoffe. Elemente der BE 7 sind der Kippgraben sowie die Lager- und Rückverladerampe. Die Anlage ist mit dem Gleistor Süd gegen unbefugtes Betreten gesichert.

Das Material/Schüttgut, welches durch die Gleisverladung Süd umgeschlagen wird, beschränkt sich auf mineralische Abfälle z.B. Boden, Bauschutt und Gleisschotter. Die Lagerfläche beträgt in Summe ca. 1.640 m².

Für den An- und Abtransport der Abfälle/Wertstoffe per Zug ist die Abstimmung über das Annahmegebäude G1 für das Öffnen des Gleistors Süd erforderlich. Die Mengenerfassung der Züge erfolgt über eine Gleiswaage Dritter. Die Kontrolle der in den Waggons befindlichen Ladung wird über eine stationäre Kamera durchgeführt. Nach Freigabe entleeren die Züge ihre Waggons vorrangig in den Kippgraben, wobei das Inputmaterial nochmals visuell kontrolliert und anschließend durch die Hilfsgeräte aufgenommen und den entsprechenden Lagerflächen zugewiesen wird.

Für das Beladen aus dem Kippgraben zum Abtransport mittels LKW ist der Einsatz des mobilen Waggonbeladers geplant.

7.8 BE 8 Lagerung und Aufbereitung Boden, Bauschutt, Sonstiges

Der BE 8 Lagerung und Aufbereitung Boden, Bauschutt und Sonstiges sind ein Teilbereich der Halle H3 und mehrere Flächen südlich der Hallen H1 bis H5 zugewiesen. Diese stellen zusammen mit der BE 9 den flächen- und anlagenbezogen größten Anteil der Betriebsstätte dar und bilden die eigentliche Aufbereitung. Bei der BE 8 steht in Summe ein Lagerfläche von 14.000 m² zur Verfügung.

Die Fläche ist in einzelne Teilflächen mit Trennelementen unterteilt, damit eine separate Zwischenlagerung der jeweiligen Abfälle gewährleistet werden kann. Weiterhin sind die Flächen für nicht aufbereitete und aufbereitete Abfälle eindeutig gekennzeichnet.

Des Weiteren werden der BE 8 folgende Aufbereitungsmaschinen zugeordnet.

- Brecheranlage Bauschutt,
- Brecheranlage Sonstiges,
- Siebanlage Boden,
- Siebanlage Bauschutt,
- Schredderanlage (z.B. für Holz),
- Sortieranlange (u.a. für Baumischabfälle).

Die Aufbereitungsanlagen können auf den Flächen variabel positioniert und betrieben werden. Je nach Bedarf werden die Aufbereitungsmaschinen einzeln oder in Kombination betrieben. Die aufbereiteten Abfälle werden auf den entsprechend ausgewiesenen Flächen sortenrein für die weitere Vermarktung bzw. Entsorgung zwischengelagert. Weiterhin kann die Halle H3 bei

Bedarf zur Aufbereitung und als Stellfläche für die mobilen Aufbereitungstechnik bzw. Hilfsgeräte verwendet werden.

7.9 BE 9 Schlackeaufbereitung und Schlammkonditionierung

Die Anlagenteile der BE 9 befinden sich im Nordosten des SRZ-Geländes. Zur Anlage gehören im Wesentlichen die nachfolgenden unterstrichenen Funktionseinheiten.

Die Schlacken werden per LKW (BE1) über den Eingangsbereich und per Zug über die Gleisanbindung durch das Gleistor Ost (BE11) angeliefert. Für den Antransport der Schlacke per Zug ist die Abstimmung über das Annahmegebäude G1 für das Öffnen des Gleistors Ost erforderlich. Die Mengenerfassung der Züge erfolgt über eine Gleiswaage Dritter.

Die Waggons werden mittels Portalkran oder einem mobilen Umschlagbagger entladen. Die Schlacke wird in den Lagerboxen zwischengelagert oder direkt der Schlacke Vorbehandlungsanlage aufgegeben. In dieser werden Grob- und Feinfraktionen der Schlacke mittels Siebanlage und manueller Sortierung zur weiteren Zerkleinerung ausgehalten. Die Feinfraktion wird direkt mittels Bandanlage in das Schlacke Zwischenlager in die Halle 1 (ca. 1.700 m²) transportiert. Hier erfolgt das Reifen und Abtrocknen der Schlacke. Anschließend wird die Schlacke mit dem Hallenkran zur weiteren Aufbereitung der Schlackeaufbereitungsanlage (H2) zugeführt. Die Schlacke wird in verschiedene Größenfraktionen separiert und die Metalle und Störstoffe aussortiert. Die aufbereitete Schlacke wird dann auf die dafür ausgewiesenen Zwischenlagerflächen in H2 und auf Außenlagerflächen (in Summe ca. 720 m²) für die weitere Vermarktung oder Entsorgung gelagert.

Zur BE 9 gehört auch die Schlammkonditionierungsanlage. Diese befindet sich in der Halle 2. In der Anlage werden pastöse Schlämme für die spätere Deponierung z.B. mit Hilfe des Feinanteils von Zuschlagstoffen z.B. Feinschlacke oder Filterasche konditioniert. Die Zuschlagstoffe sind in zwei Silos (je 120 m³ Fassungsvermögen) gelagert. In der Halle H2 befindet sich zudem eine Absackanlage mit der Stäube aus den Silos in BigBags abgefüllt und dem jeweiligen Zwischenlager zugeordnet oder direkt zur Entsorgung verbracht werden können.

7.10 BE 10 Hilfsgeräte

Die BE 10 umfasst sämtliche Hilfsgeräte des SRZ. Da es sich bei den Hilfsgeräten um Baufahrzeuge, schienengebundene Krananlagen bzw. mobile Anlagen handelt, ist ein ortsfester Einsatz innerhalb des SRZ nicht gegeben.

Folgende weitere Hilfsgeräte werden innerbetrieblich eingesetzt und haben keine ortsfeste Zuordnung. Hierzu gehören: Radlader, Umschlagbagger (Greifbagger), Dumper, LKW, Verbindungsbänder, Aufgabe- und Dosierbunker und Haldenförderer.

Der Einsatz der Hilfsgeräte erfolgt nach Bedarf.

7.11 BE 11 Sonstiges

Zur BE Sonstiges zählen

Parkflächen,

Kleinkläranlage,
Verwaltungsgebäude (G2 mit Büros),
Werkzeuglager (G3),
Gleistore Ost und Süd.

In der Kleinkläranlage werden alle anfallenden Abwässer der Halle H3 und des Verwaltungsgebäudes G2 gefasst.

Im Verwaltungsgebäude G2 befinden sich die zur Verwaltung des SRZ erforderlichen Büroräume, sowie entsprechende Sanitäreinrichtungen für die Mitarbeiter.

Das Werkzeuglager G3 dient zur Aufbewahrung und Abstellmöglichkeit für Kleingeräte, Hilfsmittel und Werkzeuge.

Die beiden Gleistore bilden zusammen mit dem Annahmegebäude G1 die Schnittstelle für die Ein- und Auslasskontrolle der Züge.

8 Immissionsminderungsmaßnahmen

8.1 Staubminderungsmaßnahmen

Im Rahmen des Betriebs sind folgende Emissionsminderungsmaßnahmen zur Reduktion der Staubimmissionen vorgesehen:

durchgängig befestigte Fahrwege,
regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen,
Begrenzung auf Schrittgeschwindigkeit,
Abplanung der LKW (externer An- und Abtransport),
Optimierung des Materialabwurfs, z.B. durch höhenverstellbare Förderbänder,
Gummischürzen etc. und
Berieselungseinrichtungen an den Freilagern und im Bereich der
Aufbereitungsanlagen.

Entstaubungsanlage Windsichter

Der Schlackeaufbereitungsanlage (BE 9) ist ein Windsichter zugeordnet. Die abgesaugte Überschussluft des Windsichters (Schlackeaufbereitung) wird einer Entstaubungsanlage (Schlauchfilter) zugeführt. Die Entstaubungsanlage wird an der Ostfassade der Halle H2 errichtet. Die gereinigte Abluft wird über einen neu zu errichtenden 25 m hohen Kamin an die Umgebung abgeleitet.

8.2 Schallminderungsmaßnahmen

Die Anforderungen hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes werden im Wesentlichen durch folgende organisatorische und technische Maßnahmen eingehalten:

Die Betriebszeit beschränkt sich auf den Tagzeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr.

Die für die Radlader und Umschlagbagger angegebenen Schallleistungspegel sind vom Hersteller zu gewährleisten und bei Betrieb einzuhalten.

Die für die einzelnen im Freien geplanten Maschinen, z.B. Brecher, angegebenen Schalleistungspegel sind vom Hersteller zu gewährleisten und bei Betrieb einzuhalten.

8.3 Geruchsminderungsmaßnahmen

Zur Reduktion der Geruchsemission werden nach Möglichkeit geruchsrelevante Abfälle in geschlossenen Behältern oder Containern mit Deckel gelagert.

Zur Verhinderung von Ausgasungen von zwischengelagerten gefährlichen Stoffen in Halle 4 in die Hallen/Umgebungsluft in Halle 4 werden die betreffenden Haufwerke mit Absauglatten versehen und mit einer undurchlässigen Folie abgedeckt. Die ggf. unter der Folie austretenden leichtflüchtigen Stoffe werden dann über ein Absauggebläse abgeführt und anschließend über einen Aktivkohlefilter gereinigt.

9 Beeinflussungen der Umwelt durch das geplante Vorhaben

Im Vorfeld der Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde auf Basis einer Tischvorlage durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) ein Scoping-Termin durchgeführt. Der abgestimmte Untersuchungsrahmen wurde mit dem Protokoll zum Scoping-Termin durch das LfU an LE-B übergeben. Auf dieser Grundlage erfolgten die vorliegenden Untersuchungen.

Auf Basis der technischen Merkmale des geplanten Vorhabens wurden vorhabenspezifische Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Potenzial zur Verursachung von Auswirkungen in der Umwelt untersucht und auf ihre Relevanz bewertet.

Anhand der relevanten vorhabenspezifischen Wirkfaktoren wurde systematisch abgeschätzt, welche Schutzgüter in welcher Intensität von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Entsprechend dieser Einschätzung sind für die Anlage insbesondere folgende Wirkfaktoren relevant:

Flächenverbrauch und Störwirkungen in der Bauphase

Emission von Luftschadstoffen, Gerüchen und Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Für diese Wirkfaktoren wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt, auf welchen die im Folgenden zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beruht.

9.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

9.1.1 Standort und Untersuchungsgebiet

Der geplante Standort des SRZ befindet sich auf dem bereits erschlossenen Bereich der Tagesanlagen Jänschwalde. Durch die vorhandenen Nutzungen ist das geplante Betriebsgelände bereits großflächig versiegelt und anthropogen überprägt. Im Süden des Betriebsgeländes konnten sich durch die derzeit geringe Nutzungsintensität, insbesondere auf den noch unversiegelten Flächen, verschiedene Biotope entwickeln. Teilflächen sind aufgrund ihrer Ausstattung und Ausprägung als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18

BbgNatSchAG einzustufen. Hierbei handelt es sich um Sand-Trockenrasen in unterschiedlicher Ausprägung.

Der Standort ist überwiegend von Bauflächen für Industrie- und Gewerbenutzungen (faktisches Industriegebiet) umgeben. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als gewerbliche Baufläche für industrielle/gewerbliche Nutzung gekennzeichnet.

Das Untersuchungsgebiet wurde anhand der potenziell weitreichendsten Auswirkungen des Anlagenbetriebs, der Emission von Luftschadstoffen, mit einem Radius von 1,25 km um den Kamin der Entstaubung festgelegt.

9.1.2 Schutzgut Luft

Beim Betrieb des SRZ werden diffuse Emissionen von Stäuben freigesetzt. Zur Bewertung der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen wurde eine Staubimmissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft, Neufassung 2021) erstellt. Im Ergebnis werden vernachlässigbare bzw. geringe Zusatzbelastungen ermittelt, die die Irrelevanzschwellen gem. TA Luft unterschreiten bzw. unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Beurteilungswerte gem. TA Luft einhalten.

Es wird gutachterlich eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten sind.

9.1.3 Schutzgut Klima

Die beim Betrieb des SRZ emittierten Staubemissionen besitzen keine Relevanz für eine Verstärkung des Treibhauseffektes.

Durch die anlagenbedingte Flächenneuversiegelung erfolgt keine erhebliche klimatische Verschlechterung der gegebenen Situation. Insbesondere werden keine Kaltluftabflussbahnen oder Frischluftschneisen unterbrochen.

Es wird gutachterlich eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten sind.

9.1.4 Schutzgüter Boden und Fläche

Im Rahmen des Vorhabens werden ca. 0,1 ha entsiegelt. Zusätzlich ist vorhabenbedingt eine Flächeninanspruchnahme von ca. 2 ha erforderlich. Im vorliegenden Fall erfolgt die Flächeninanspruchnahme in einem faktischen Industriegebiet und betrifft deutlich anthropogen vorgeprägte Flächen. Eine Inanspruchnahme von unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen erfolgt nicht. Dem Gebot der sparsamen Flächennutzung wird damit entsprochen.

Von der Inanspruchnahme sind aufgrund der Vorprägung der betreffenden Flächen keine natürlichen Bodenfunktionen oder wertvollen Böden betroffen.

Aufgrund der Vornutzung des Standortes sind punktuelle Schadstoffbelastungen des Bodens nicht auszuschließen. Sollte der Wiedereinbau des Aushubmaterials nicht möglich sein, muss dieses extern entsorgt werden. Bei Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Zur Beurteilung von Schadstoffeinträgen über den Luftpfad wurden auf Basis des Fachgutachtens für Luftschadstoffe die durch den Betrieb der Anlage verursachten

Immissionen von Luftschadstoffen im Untersuchungsgebiet herangezogen. Die berechneten Schadstoffeinträge sind für alle Schadstoffe gering im Vergleich zu auf den Bodenschutz bezogenen Beurteilungswerten und im Sinne der TA Luft vernachlässigbar. Insbesondere sind keine schädlichen Anreicherungen von Schwermetallen oder organischen Stoffen im Boden zu besorgen.

Es wird gutachterlich eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten sind.

9.1.5 Schutzgut Grundwasser

Durch den gegenwärtigen großen Grundwasserflurabstand ist eine baubegleitende Wasserhaltung nicht erforderlich.

Alle in der Anlage vorkommenden Anlagenteile, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgeführt, sodass ausreichend Vorsorge vor erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter gewährleistet ist.

Für die geplante Versickerung und Einleitung von Abwasser sind wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich, welche in einem gesonderten Genehmigungsverfahren erteilt werden. In deren Zusammenhang ist die Schadlosigkeit nachzuweisen. Bei Nutzung der vorhandenen Entsorgungswege und mit Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die geplante Versickerung bzw. Einleitung kann insgesamt eine ordnungsgemäße, schadlose Entsorgung des anfallenden Abwassers gewährleistet werden.

Es wird gutachterlich eingeschätzt, dass mit Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die geplante Versickerung bzw. Einleitung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten sind.

9.1.6 Schutzgut Oberflächenwasser

Unbelastetes und gereinigtes Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wird zum Teil versickert und zum Teil über das bestehende Regenrückhaltebecken in die Trinitz eingeleitet. Anfallendes Schmutzwasser wird zum Teil über abflusslose Sammelgruben extern entsorgt, zum Teil in der geplanten Kleinkläranlage gereinigt und anschließend versickert.

Für die geplante Versickerung und Einleitung von Abwasser sind wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich, welche in einem gesonderten Genehmigungsverfahren erteilt werden. In deren Zusammenhang ist die Schadlosigkeit nachzuweisen.

Bei Nutzung der vorhandenen Entsorgungswege und mit Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die geplante Versickerung bzw. Einleitung kann insgesamt eine ordnungsgemäße, schadlose Entsorgung des anfallenden Abwassers gewährleistet werden.

Es wird gutachterlich eingeschätzt, dass mit Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die geplante Versickerung bzw. Einleitung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser zu erwarten sind.

9.1.7 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Ergebnis des erstellten artenschutzfachlichen Fachbeitrages bestehen nur geringe artenschutzfachliche Konflikte. Zur Vermeidung des Auslösens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen zum Schutz von besonders und streng geschützten Tierarten umzusetzen:

- Umweltbaubegleitung – Natur- und Artenschutz (ökologische Baubegleitung),
- Bauzeitenregelung,
- Bauablaufplanung,
- Baufeldbegrenzung / Tabuzonen,
- Gehölzschutz,
- Gebäude-, Flächen- und Gehölzkontrolle,
- 1 Turmfalken-Nisthilfe,
- 2 Wendehals-Nisthilfen.

Aufgrund der Lage im faktischen Industriegebiet ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach BNatSchG nicht erforderlich. Der Umfang der Ersatzpflanzung für die notwendigen Gehölzfällungen ist durch die zuständige Behörde gem. Baumschutzsatzung Cottbus festzulegen. Des Weiteren werden für die vorhabenbedingt beanspruchten geschützten Biotopflächen auf unversiegelten Flächen im südlichen Bereich des SRZ sowie auf zwei externen Flächen Sand-Trockenrasen entwickelt.

Natura 2000-Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Insgesamt ist bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen und aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Standortes mit keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch die den Flächenverbrauch oder die Inanspruchnahme/ Beeinträchtigung von Lebensräumen sowie Störwirkungen zu rechnen.

Es wird gutachterlich eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

9.1.8 Schutzgut Landschaft und Erholungsfunktion

Aufgrund der anthropogenen Nutzung und der Lage im faktischen Industriegebiet weisen der Standort sowie dessen nähere Umgebung keine Erholungsnutzung auf, so dass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Es wird gutachterlich eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung zu erwarten sind.

9.1.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Objekten des kulturellen Erbes oder sonstigen Sachgütern. Auch indirekte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Es wird gutachterlich eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten sind.

9.1.10 Schutzgut Mensch

Für den Menschen wurden die Emissionen von Luftschadstoffen, Gerüchen und Lärm als relevant eingestuft.

Beim Betrieb des SRZ werden diffuse Emissionen von Stäuben freigesetzt. Auf Basis der Staubimmissionsprognose ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, durch Staubemissionen ausgeschlossen werden können. Die berechneten Zusatzbelastungen des Betriebs einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs sind gering bzw. irrelevant im Sinne der TA Luft im Vergleich zu Beurteilungswerten, welche den Schutz der menschlichen Gesundheit berücksichtigen.

Im Ergebnis des erstellten Fachgutachtens für Gerüche werden im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauungen nur sehr geringe Geruchsbelastungen ermittelt, welche im Sinne der Geruchsimmisionsrichtlinie vernachlässigbar sind. Im Bereich des faktischen Industriegebietes werden an der nächstgelegenen Büronutzung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den benachbarten Recyclingbetrieb die Beurteilungswerte gem. TA Luft eingehalten.

Für die Ermittlung der Auswirkungen durch Lärm einschließlich der Lärmwirkung durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr wurde ein Fachgutachten für Schall erstellt. Dabei wurde die Vorbelastung im Untersuchungsgebiet durch die bestehenden Windenergieanlagen sowie den benachbarten Recyclingbetrieb berücksichtigt. Im Ergebnis der Berechnungen ist festzustellen, dass die Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen die zulässigen Beurteilungspegel gem. TA Lärm unterschreitet.

Die Maximalpegel kurzzeitiger Geräuschspitzen unterschreiten ebenfalls die gemäß TA Lärm für die jeweilige Gebietskategorie geltenden Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten.

Es wird gutachterlich eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit zu erwarten sind.

9.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Soweit mit den verfügbaren Untersuchungsmethoden ermittelbar, wurden wichtige Wechselwirkungseffekte bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt.

9.2 Beschreibung des Unfallrisikos und der damit verbundenen potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Beurteilungsrelevant sind dabei insbesondere Störungen, welche zu erhöhten Schadstofffreisetzungen in die Umgebung führen. Aufgrund der störfallrechtlichen Einstufung der beim Betrieb der Anlage gehandhabten Abfälle stellt das Betriebsgelände einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar, d.h. der Betreiber hat neben den Grundpflichten die erweiterten Pflichten der 12. BImSchV zu erfüllen. Dies schließt die Erstellung eines Sicherheitsberichtes ein.

Im Sicherheitsbericht werden u.a. die Aufgaben und Verantwortungsbereiche geregelt, wie die Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen sowie die Darstellung von organisatorischen und technischen Maßnahmen, die Betriebskontrolle, die Planung für Notfälle und die Qualitätssicherung organisiert und dokumentiert werden. Damit wird sichergestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch eine Störung sicher vermieden werden.

Die Anlage liegt außerdem außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten, sodass kein erhöhtes Risiko gegenüber Hochwasserereignissen besteht. Ebenso liegt die Anlage außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen von etwaigen benachbarten Störfall-Anlagen besteht.

9.3 Zusammenfassende Gesamtschätzung

Gegenstand des UVP-Berichts ist die Darstellung

der für die Errichtung und den Betrieb eines Sekundär-Rohstoff-Zentrums auf einem erschlossenen Standort der Tagesanlagen Jänschwalde im faktischen Industriegebiet umweltrelevanten Wirkfaktoren,
der bedeutsamen Wirkungspfade,
der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie
der Vergleich der ermittelten Auswirkungen mit Bezugnahme auf anerkannte Richtwerte, Umweltstandards und Erfahrungswerte zur Einschätzung der Tolerierbarkeit der Auswirkungen.

Unter Berücksichtigung von konservativen Beurteilungsgrundlagen wurden **keine erheblichen Auswirkungen** auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 (1) UVPG benannten Schutzgüter ermittelt. Insbesondere wurden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umweltauflagen und keine zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt.